Baden-Württemberg
DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

[redacted]

Datum 5. Februar 2021
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen 0221.4-15/57
(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 15. März 2020„Kommunikation mit Vertretern von Microsoft“ an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Ihr Schreiben vom 25. Januar 2021
Frag den Staat # 182658

Sehr geehr[redacted]

vielen Dank für Ihre Rückantwort vom 25. Januar 2021 in obiger Angelegenheit. Wir haben mit Schreiben vom heutigen Tage das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg nochmals zur Prüfung Ihrer Anfrage, bezüglich der „fehlenden“ Informationen, aufgefordert. Die begehrten Informationen sind zugänglich zu machen, sofern keine Schutzgründe (§§ 4-6 LIFG) dargelegt werden. Die Schutzgründe umfassen

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden (https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/).

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte.
Da es vorliegend um die Kommunikation mit einem „Dritten“ geht kommt der Schutz personenbezogener Daten und/oder der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in Betracht. In beiden Fällen ist nach § 8 LIFG ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen, um die Einwilligung der geschützten Person einzuholen. Wird von der antragstellenden Person kein Interesse an personenbezogenen Daten (§ 5 LIFG) und Betriebs-und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 LIFG) geltend gemacht, sollen diese geschwärzt werden. Dies dient dem Interessenausgleich zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz. Dadurch entfällt dann auch das Drittbeteiligungsverfahren und es werden Kosten gespart sowie das Verfahren nach LIFG beschleunigt.

Insofern ein LIFG-Anspruch nur zum Teil besteht, ist nach § 7 Abs. 4 S. 1 LIFG dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist. Ein solcher teilweiser Informationszugang (z.B. unter teilweiser Abtrennung oder Schwärzung) ist möglich und verwaltungsrechtlich als teilweise Ablehnung des Antrags zu sehen. Eine Trennung oder Schwärzung ist als solche zu begründen und zu kennzeichnen, sodass der Antragsteller erkennen kann, dass zu einem Teil der Informationen der Zugang verweigert wurde und er bei Bedarf Rechtsmittel dagegen einlegen kann

Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld. Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Ihre Anfrage zwischenzeitlich beantwortet wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg